

**Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 Nr. 2
des Wohnungseigentumsgesetzes (Abgeschlossenheitsbescheinigung)**

An Landratsamt Hof FB 401 Schaumbergstr. 14 95032 Hof	Eingangsstempel des Landratsamtes	AZ. 6653-401
		Technik: <input type="checkbox"/> Nord <input type="checkbox"/> Süd Kosten:

Anlagen: komplette Sätze Eingabepläne (Lageplan, Grundriß, Schnitt, Ansichten)

Antragsteller:

Name, Vorname:		
Straße, Hausnummer:	PLZ:	Ort:
E-Mail:	Tel.: (Erreichbarkeit tagsüber)	BauplanNr. (falls bekannt):

Es wird eine Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß beiliegendem Aufteilungsplan beantragt für die

- mit Nummer bis bezeichneten Wohnungen
- mit Nummer bis bezeichneten, nicht Wohnzwecken dienenden Räumen
- mit Nummer bis bezeichneten Kellerräumen
- mit Nummer bis bezeichneten Garagen Tiefgaragenstellplätze
- mit Nummer bis bezeichneten
- mit Nummer bis bezeichneten
- mit Nummer bis bezeichneten

in dem bestehenden oder zu errichtenden Gebäude

auf dem Grundstück in

Ort:	Straße, Hausnummer:
Flurnummern:	Gemarkung:

eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hof für

Gemarkung:	Blattnummer der Grundbucheintragung:
------------	---

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung

Um die Wohnungen in einem Gebäude in Eigentumswohnungen umwandeln zu können, wird eine Abgeschlossenheitsbescheinigung benötigt. Mit dieser Abgeschlossenheitsbescheinigung kann beim Notar eine Teilungserklärung beurkundet werden. Mit der Teilungserklärung beantragt der Notar die Eintragung beim Grundbuchamt. Nach dem Eintrag ist die Aufteilung vollzogen.

Zur Beschleunigung der Bearbeitung wird gebeten, nachfolgende Hinweise zu beachten:

Eine Wohnung ist die Summe aller Räume, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen; dazu gehören stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, Abguss und WC. Die Wohnung ist dann abgeschlossen, wenn sie durch Wände und Türen abgegrenzt ist und einen eigenen Zugang vom Freien, Treppenhaus oder Vorraum hat.

Das Landratsamt muss prüfen, ob es sich um abgeschlossene Wohnungen handelt. Dazu ist ein kompletter Satz **Eingabepläne (mindestens 3fach, Maßstab 1:100) mit Lageplan, Grundriss, Schnitt und Ansichten** vorzulegen. (Ein Satz verbleibt beim Landratsamt, zwei Sätze benötigt das Notariat).

Auf dem umseitigen Antrag ist die **Blatt-Nr. der Grundbucheintragung** unbedingt anzugeben. Sie finden sie auf einem Grundstücksvertrag (Kaufvertrag oder ähnliches).

Damit eine einwandfreie Zuordnung möglich ist, sind alle Räume einer Wohnung **mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen** (am besten zusätzlich farblich markieren). Auch alle außerhalb der Wohnung liegenden Räume sind entweder einer Wohnung zuzuordnen (mit der jeweiligen Nummer) oder als Gemeinschaftseigentum mit dem Buchstaben G zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Kellerräume, Dachräume, Kfz-Stellplätze, Garagen, Nebengebäude usw.).

Für etwaige Fragen steht der zuständige Sachbearbeiter, Herr Köppel, im Landratsamt Hof unter der Telefonnummer **09281/57-463** gerne zur Verfügung.